

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Verein zur Organisation der POTENTIALS Art Association Fair OÖ
ZVR.: 1468433162
(Stand Januar 2024)

1. Generell

Der Veranstalter: Der Verein zur Organisation der POTENTIALS Art Association Fair OÖ organisiert die POTENTIALS Art Association Fair OÖ (nachfolgend kurz POÖ) im Zuge der Kulturhauptstadt Europas 2024 Bad Ischl und Salzkammergut. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Teilnahme- und Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern.

2. Messedaten

Termin: 29. August 2024 Preview, Messetage 30. August – 1. September im Toscana Congress Centrum in Gmunden
Die Messe- und Veranstaltungsdaten können vom Veranstalter jederzeit mit einem Vorlauf von mind. 4 Wochen geändert werden.
Die genauen Mietdaten bzw. Daten der jeweiligen Veranstaltungen finden Sie in den jeweiligen Teilnahmeverträgen.

3. Preise für die Teilnahme an den Veranstaltungen

Die jeweils aktuellen gültigen Preise (Stand Februar 2024) für eine Teilnahme an der POÖ finden sich hier aufgelistet:
Kosten einer Teilnahme für Einzelkünstler*innen:

Einreichgebühr: 10,- €

Kosten/LFM/QM 175,- €, mindestens 3 LFM/Künstler*in sind zu bespielen

Marketing-Pauschale 50,- €

Die Beträge werden als gemeinnütziger Verein eingehoben und enthalten somit keine Umsatzsteuer.

3 a. Bewerbung als Einzelkünstler*in

Die POÖ adressiert sich u.a. an Künstler*innen aller Bereiche der Bildenden Kunst wie Malerei, Bildhauerei, Fotografie, Installations-Kunst oder Medien-Kunst. Voraussetzung der Teilnahme an der POÖ ist die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied in einem oberösterreichischen Kunstverein. Ziel und Zweck der POÖ ist es, künstlerisch tätige Mitglieder der OÖ Kunstvereine zu fördern. Die Bewerbung zur Teilnahme an den Veranstaltungen erfolgt nur über das Online-Formular auf der Website der Messe (www.potentials-ooe.com/) und ausschließlich mit den Werken, welche der/die Bewerber*in präsentieren wird sowie über die in den jeweiligen Event-Proposals oder „Call for Artists“ genannten Dokumenten bzw. Formen/Formularen. Änderungen bedürfen der Absprache mit dem Verein. Die bereitgestellten Formulare sind lediglich eine Einladung zur Bewerbung und begründen kein Rechtsverhältnis zur POÖ.

Die eingesendeten Daten sind lediglich eine Bewerbung für eine Teilnahme und begründen keinen Anspruch auf Zulassung zu den Veranstaltungen des Vereins. Mit dem Absenden des Bewerbungsformulars erklärt der/die Bewerber*in seine/ihre verbindliche Absicht zur Teilnahme an der POÖ. Mit Übersendung der Bewerbung, deren Bestandteil die AGB sind, werden diese automatisch und rechtlich verbindlich akzeptiert. Weiters verbindlich ist die Einbezahlung der Einreichungsgebühr in Höhe von 10 € auf das Vereinskonto. Diese Gebühr wird den Teilnahmegebühren nicht gegengerechnet, ebenso besteht keine Anspruch auf Rückerstattung bei negativer Jury-Auswahl.

3 b. Bewerbung als Kollektiv

Wenn sich mehrere Künstler*innen aus OÖ Kunstvereinen als Kollektiv bewerben oder sich eine Ausstellungsfläche teilen möchten, ist die Messeleitung zwecks weiterer Informationen zu kontaktieren. In die Anfrage ist unter Berücksichtigung der im Bewerbungsformular geforderten Informationen eine kurze Beschreibung des Kollektivs / der einzelnen Künstler*innen zu integrieren und der Bewerbung Arbeitsproben beizufügen.

Email: messe@potentials-ooe.com

4. Ausstellungsflächen

Zwei Formate an Messeständen werden auf der POÖ zum Einsatz kommen:

Stände, die sich Teilnehmer*innen aus demselben OÖ Kunstverein teilen. Dies sind nach Anzahl der ausstellenden Künstler*innen und den gebuchten LFM/QM gestaltet. Es gibt keine fixe Vorgaben bzgl. Größe, Form und Platzierung.

Einzelstände für Curator's Choice Künstler*innen. Insgesamt bis zu neun Teilnehmer*innen, welche die dreiköpfige Jury besonders überzeugt haben, haben Anspruch auf einen eigenen Messestand in einem separaten Bereich der Messe. Es gibt keine fixe Vorgaben bzgl. Größe, und Form.

Die Ausstellungsfläche kann im Vorfeld besichtigt werden. Es besteht keinerlei verbindliches Reservierungsrecht auf Basis von mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen mit anderen Personen. Ausschließlich der Vorstand der POÖ kann rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Der Veranstalter behält sich vor, aufgrund von baurechtlichen oder veranstaltungs-technischen Hinderungsgründen (oder durch behördliche Anordnungen) bereits gebuchte Flächen umzuplatzieren, umzubuchen oder zu stornieren. Flächenabweichungen von ca. 15% sind aufgrund der Besonderheiten der Locations möglich und begründet diese Abweichung keine Reduzierung des zuvor vereinbarten Preises, sowohl nach oben oder unten. Erst ab 15 % Flächenabweichung erfolgt eine Korrektur des veranschlagten Flächenpreises, das Ausmaß der Korrektur nach oben oder unten wird aber erst ab 15 % Abweichungsspielraum als Basis gerechnet. Bei der Gestaltung und Konzeption der einzelnen Ausstellungsflächen sind die „Allgemeinen Richtlinien zur Hängung“, die als Bestandteil des Vertrages gelten, zu beachten und einzuhalten.

5. Zulassung, Rechnungen, Absage & Stornobedingungen

Im Falle einer Zulassung durch die Jury werden im April 2024 den Teilnehmer*innen zusammen mit der Teilnahmebestätigung der verbindliche Vertrag und die Rechnung über den Gesamtbetrag der Gebühren zugesendet. Der Vertrag muss innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt unterschrieben an den Veranstalter zurückgeschickt und die Teilnahmegebühr überwiesen werden. Die dazugehörige Rechnung muss innerhalb des in der Rechnung angegebenen Zeitraums an den Veranstalter überwiesen werden. Für den Fall des Zahlungsverzuges, oder Verzuges betreffend Übermittlung des unterfertigten Vertrages ist die POÖ berechtigt, die Zulassung zurückzuziehen. Ein Kostenersatz betreffend allfälliger bis dahin geleisteter Gebühren erfolgt nicht.

Bei einer Stornierung der Teilnahme durch den/die Teilnehmer*in bis zu 12 Wochen vor Veranstaltungsstart fallen 50% des vorgesehenen Teilnahmebetrages (Miete zzgl. Marketingpauschale) an.

Bei einer Stornierung der Teilnahme durch den/die Teilnehmer*in von unter 12 Wochen bis zu 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn fallen 75% des vorgesehenen Teilnahmebetrages (Miete zzgl. Marketingpauschale) an.

Bei einer Stornierung von weniger als 6 Wochen vor Veranstaltungsstart fallen alle Gebühren komplett an.

Finden die Veranstaltungen aufgrund höherer Gewalt von Anfang an nicht statt, so ist von keiner Partei Leistung zu erbringen. Teilleistungen sind, Vorauszahlungen sind zu erstatten.

Dies gilt entsprechend, wenn die Veranstaltung aufgrund behördlicher Auflagen im Zusammenhang mit der CoVid-19-Pandemie oder ähnlichen Erkrankungen, Epidemien oder Pandemien, die eine Durchführung der Veranstaltung für den Veranstalter aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar machen, abgesagt wird, ohne dass höhere Gewalt vorliegt. Unzumutbar ist die Durchführung für den Veranstalter dann, wenn aufgrund einer Beschränkung der Besucherzahlen eine wirtschaftliche Durchführung der Veranstaltungen ausgeschlossen ist. In diesem Fall ist der Veranstalter verpflichtet, den/die Teilnehmer*in unverzüglich über die Absage zu informieren und eventuelle Vorauszahlungen des/der Teilnehmer*in unverzüglich zu erstatten, soweit diese nicht mit den erbrachten Teilleistungen verrechnet werden können (zB Einreichgebühr).

6. Haftung

(1) Ansprüche des/der Aussteller*in auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des/der Aussteller*in aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder krass grobe fahrlässige Pflichtenverletzung des Vereins zur Organisation der POTENTIALS Art Association Fair OÖ, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist. Die Haftung wegen leichter Fahrlässigkeit oder schlicht grober Fahrlässigkeit ist jedenfalls ausgeschlossen.

(2) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verein zur Organisation der POTENTIALS Art Association Fair OÖ nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser krass grob fahrlässig verursacht wurde. Es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des/der Aussteller*in aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(3) Die Einschränkungen der Abs. 1 und 2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Vereins, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

(4) Die sich aus Abs. 1 und 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Verein einen Mangel etwaiger Leistungen arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache übernommen hat. Das gleiche gilt, soweit die Parteien eine Vereinbarung über die Beschaffenheit einer Sache getroffen haben. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

7. Versicherung Haftpflicht - / Diebstahl - / Beschädigung

(a) Diebstahl und Beschädigung

Für die gesamte Dauer der Veranstaltung besteht seitens des Veranstalters keinerlei Diebstahlversicherungsschutz oder Schutz vor Beschädigungen. Die Teilnehmer*innen haben selbst und auf eigene Kosten für eine Diebstahlversicherung bzw. Versicherung gegen Beschädigung zu sorgen und sind verpflichtet, während der Öffnungszeiten persönlich bei ihrem Stand anwesend zu sein bzw. eine Vertretung bereitzustellen.

Im Falle eines Verlusts und/oder Diebstahls oder der Beschädigung von Kunstwerken, Ausstellungsstücken oder persönlichen Gegenständen kann gegenüber dem Veranstalter kein Anspruch geltend gemacht werden. Der/Die Teilnehmer*in haftet selbst bei Verlust und/oder Diebstahl oder Beschädigung.

(b) Haftpflichtversicherung

Jede/r Aussteller*in und jede/r Teilnehmer*in ist zum Abschluss einer eigenen Haftpflichtversicherung zur Teilnahme an den Veranstaltungen verpflichtet. Diese ist auf Verlangen des Veranstalters vorzuweisen.

Der Veranstalter schließt aufgrund gesetzlicher Vorgaben eine Haftpflichtversicherung für die gesamte Veranstaltung ab.

Die Integration aller Teilnehmer*innen in die Haftpflichtversicherung hat subsidiären Charakter. Konkret bedeutet dies, dass im Schadensfall das Bestehen einer Deckung einer eigenen Haftpflichtversicherung durch den/die Teilnehmer*in nachzuweisen ist. Subsidiärer Versicherungsschutz besteht nur insofern, als nicht aus dem Versicherungsvertrag des/der Teilnehmer*in Entschädigung erlangt werden kann.

8. Internet

Der Veranstalter bietet pauschal während der Veranstaltungen keinen Internetzugang an. Dies wird jedoch abhängig vom Veranstaltungsort separat geprüft und den Teilnehmer*innen gegenüber rechtzeitig kommuniziert.

9. Kontakt

Bei Fragen und offenen Punkten empfehlen wir vor Ihrer Bewerbung zuerst unser Team zu kontaktieren.

POTENTIALS OÖ
Mag. Matthias Kretschmer
Gesamtmesseleitung
M: messe@potentials-ooe.com
T: +43 (0)699 1900 5697